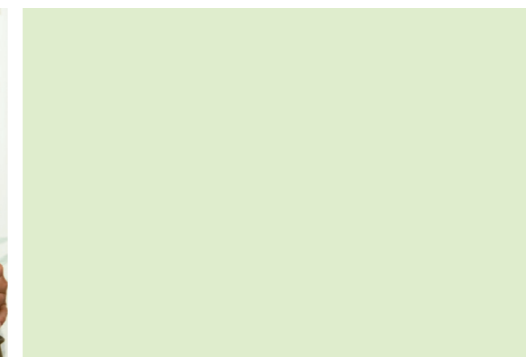
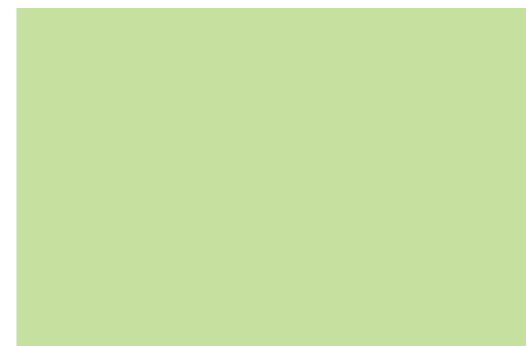


Kreis Höxter

Tätigkeitsbericht WTG-Behörde



2015
2016



HERAUSGEGEBEN VON:
KREIS HÖXTER, MOLTKESTRASSE 12, 37671 HÖXTER
TELEFON: 05271 965-0, INFO@KREIS-HOEXTER.DE, WWW.KREIS-HOEXTER.DE

WWW.KREIS-HOEXTER.DE

Redaktion

Kreis Höxter
- Der Landrat -
Abt. Soziales, Pflege und Schwerbehinderung
Moltkestr. 12
37671 Höxter

© Kreis Höxter, Juni 2017

www.pflegeberatung.kreis-hoexter.de

Bildnachweise Titelseite

© Gina Sanders - Fotolia.com
© contrastwerkstatt - Fotolia.com
© Peter Atkins - Fotolia.com
© Kzenon - Fotolia.com
© Alexander Raths - Fotolia.com
© Robert Kneschke - Fotolia.com

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
2	Personelle Ausstattung der WTG-Behörde	2
2.1	Zahl und Qualifikation der Beschäftigten.....	3
2.2	Fortbildungen.....	3
2.3	Qualitätsmanagement.....	3
3	Wohn- und Betreuungsangebote	3
3.1	Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten.....	4
3.2	Veränderungen gegenüber dem Vorbericht	5
4	Tätigkeiten der WTG-Behörde	5
4.1	Beratung und Information.....	5
4.2	Überwachung.....	6
4.2.1	Prüftätigkeit	6
4.2.2	Gebührenerhebung	13
4.2.3	Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen.....	13
4.3	Zusammenarbeit und Kooperation	13
5	Fazit, Entwicklungen und Ausblick	14
6	Ansprechpartner	15
7	Anlagen, Links	16

Hinweis: Zur Vereinfachung wird im weiteren Verlauf lediglich die männliche Form gewählt!

1 Allgemeines

Grundlage der Aufgabenwahrnehmung der WTG-Behörde (früher Heimaufsicht) ist Artikel 2 des Gesetzes zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhaborientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (GEPA NRW) vom 02. Oktober 2014, welches am 16. Oktober 2014 in Kraft getreten ist.

Für die WTG-Behörde maßgeblich ist zudem die Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung - WTG DVO) vom 23. Oktober 2014, die am 11. November 2014 in Kraft getreten ist. Das WTG gilt nach § 2 Abs. 2 für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Angebote des Servicewohnens, ambulante Dienste und Gasteinrichtungen.

Gem. § 14 Abs. 1 WTG prüfen die WTG-Behörden die Wohn- und Betreuungsangebote darauf, ob sie in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen und die Anforderungen nach diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen. Die WTG-Behörde führt Regelprüfungen in festgesetzten Zeiträumen und anlassbezogene Prüfungen, z. B. aufgrund von Beschwerden, durch.

Nach § 43 Abs. 1 WTG ist die WTG-Behörde sachlich zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Sie nimmt diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Bei Gefahr im Verzug kann die WTG-Behörde an Stelle der örtlichen Ordnungsbehörde die Befugnisse nach dem Ordnungsbehördengesetz wahrnehmen. Die Aufsicht über die WTG-Behörde Kreis Höxter führt die Bezirksregierung Detmold. Die oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA).

Im zweijährigen Rhythmus ist gem. § 14 Abs. 11 WTG ein Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde zu erstellen. Dieser ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

2 Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

Die WTG-Behörde ist beim Kreis Höxter in der Abteilung „Soziales, Pflege und Schwerbehinderung“ innerhalb des Fachbereichs „Familie, Jugend und Soziales“ verortet. Diese organisatorische Anbindung sichert den fachlichen Austausch mit der gesamten Senioren- und Behindertenhilfe.

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Die WTG-Behörde verfügt zur Überprüfung der Wohn- und Betreuungseinrichtungen über ein Team aus zwei Sozialarbeitern mit einem Stellenanteil von 1,33 Vollzeitstellen für diese Aufgabe. Sie werden dabei seit dem 25.08.2015 von einer Verwaltungskraft für die ordnungsbehördlichen Verfahren im Umfang von 0,2 Vollzeitstellen unterstützt. Eine Pflegefachkraft wird mit einem Stellenanteil von 0,05 Vollzeitstellen bei Problemfällen für Gutachten hinzugezogen.

2.2 Fortbildungen

Die Mitarbeiter der WTG-Behörde nehmen regelmäßig an den Treffen der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Detmold teil. Diese Treffen dienen der gegenseitigen Information und Absprache eines weitgehend einheitlichen Vorgehens bei der Prüftätigkeit. Vertreter des MGEPA und der Bezirksregierung Detmold kommen zeitweise hinzu.

Darüber hinaus besuchen sie fachspezifische Fortbildungen und Veranstaltungen und beteiligen sich an interdisziplinären Kooperationstreffen.

Ein Mitarbeiter der WTG-Behörde hat am 28.10.2015 an der Fortbildung „Betreute Wohnformen als Angebote der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft: Gesetzliche Anforderungen und Vertragsgestaltung“ teilgenommen.

2.3 Qualitätsmanagement

Um die Qualität der Aufgabenerledigung zu verbessern, tauschen sich die Mitarbeiter der WTG-Behörde untereinander aus und nehmen auch an den Treffen der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Detmold sowie an den Dienstbesprechungen des Ministeriums teil.

3 Wohn- und Betreuungsangebote

Die statistischen Daten stellen eine stabile Versorgungssituation innerhalb des Berichtszeitraums dar. Es besteht keine vollständige Auslastung der (teil-)stationären Einrichtungen. Die flächendeckende Versorgung mit pflegerischen Angeboten im Kreis Höxter ist somit gewährleistet.

Engpässe sind einzig bei einzelnen Zielgruppen feststellbar. Dazu zählen z.B. junge Pflegebedürftige. Allerdings ist die Nachfrage nach solchen Angeboten auch eher gering.

3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

Einrichtungstyp		Anzahl		Platzzahl	
		2015	2016	2015	2016
Betreuungseinrichtungen für ältere oder pflegebedürftige Volljährige		23	22	1.562	1.547
Einrichtungen für Kurzzeitpflege	eingestreute	23	22	157	169
	solitäre	5	4	48	33
Betreuungseinrichtungen für Volljährige mit einer Behinderung		12	12	670	676
Tagespflege		8	9	92	114
Wohngemeinschaften		0	0	0	0

Tab. 1 „Einrichtungstypen und Platzzahl (Stichtag jeweils 31.12.)“

Zu den neuen Wohnformen zählen Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen. Zum Stand 31.05.2017 liegen im Kreis Höxter nach abgeschlossenem Feststellungsverfahren eine anbieterverantwortete und eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft vor. Bei weiteren Wohngemeinschaften ist der Status noch nicht abschließend geklärt.

Einrichtungstyp		Auslastung in %		Bewohner aus anderen Kreisen	
		2015	2016	2015	2016
Betreuungseinrichtungen für ältere oder pflegebedürftige Volljährige		85,9 (87,4) ¹	88,4 (92,3)	17,2	16,2
Einrichtungen für Kurzzeitpflege	eingestreute	39,3	37,8	12,7	9,6
	solitäre	71,7	63,8		
Betreuungseinrichtungen für Volljährige mit einer Behinderung		100,0	99,0	60,5	56,2
Tagespflege		89,9	88,7	9,9	10,6

Tab. 2 „Auslastung und Bewohner-Import“

Der Rückgang der Auslastung der Kurzzeitpflegeplätze von 2015 auf 2016 lässt sich u. a. durch die höhere Auslastung der Dauerpflegeplätze erklären. Insbesondere zu Ferienzeiten ist es dadurch schwierig geworden, kurzfristig einen Pflegeplatz zu bekommen.

¹ Hinzurechnung der eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze

3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht

Im Vergleich zu dem Tätigkeitsbericht der für das Wohn- und Teilhabegesetz zuständigen Behörde (Heimaufsicht) des Kreises Höxter für die Jahre 2011/2012 hat sich eine Erhöhung der Dauerpflegeplätze ergeben. Eine Einrichtung mit 48 Plätzen wurde neu gebaut. Jedoch ist die Zahl der solitären Kurzzeitpflegeplätze drastisch gesunken. Dies ist dadurch zu rechtfertigen, dass einige Einrichtungen ihre solitären Plätze in eingestreute umgewandelt haben.

Auch im Bereich der Behinderteneinrichtungen gab es im Rahmen der Ambulantisierungsbemühungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe eine Reduzierung der Platzzahl.

Der Aufbau von anbieter- bzw. selbstverantworteten Wohngemeinschaften befindet sich derzeit im Trend. Daher ist zukünftig mit einem steigenden Platzangebot in diesem Bereich zu rechnen.

Die Auslastung der (teil-)stationären Einrichtungen im Kreis Höxter ist relativ konstant geblieben. Auch bei der Nutzung der Angebote von Personen aus anderen Kreisen ist keine große Veränderung erfolgt.

4 Tätigkeiten der WTG-Behörde

4.1 Beratung und Information

Die zuständige Behörde informiert und berät Personen, die ein berechtigtes Interesse gem. § 11 WTG über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieter und der Nutzer haben. Ein berechtigtes Interesse haben insbesondere die Nutzer, deren Vertreter, Mitglieder der Mitbestimmungsgremien, Beschäftigte und deren Vertretungen sowie diejenigen, die Leistungen erbringen oder erbringen wollen.

Das Beratungsangebot wird hauptsächlich von Angehörigen der Nutzer und Einrichtungsleitungen in Anspruch genommen. Beratung wird von Angehörigen meist gesucht, wenn ein Mangel in der Versorgung festgestellt oder vermutet wird.

Häufig suchen die Angehörigen zunächst telefonisch Kontakt. Es besteht aber auch die Möglichkeit, ein persönliches Gespräch in der Dienststelle, der Einrichtung oder der Häuslichkeit zu führen. Die Beratung orientiert sich am Zweck des Gesetzes und betrifft erfahrungsgemäß die Bereiche pflegerische Versorgung, Tagesstrukturierung, personelle Ausstattung, hauswirtschaftliche Versorgung und den persönlichen Umgang des Personals mit den Nutzern.

Einrichtungsleitungen wenden sich häufig per Email oder Telefon an die WTG-Behörde. Beratung wird hier gesucht, wenn es zu Problemen mit bestimmten Bewohnern

oder Angehörigen kommt oder nicht genügend Mitglieder für die Mitbestimmungsgremien gefunden werden. Zudem besteht immer wieder Beratungsbedarf zum Personaleinsatz. Hier geht es sowohl um den quantitativen Einsatz als auch das qualitative Ausmaß der zu übertragenden Aufgaben (Delegationsmöglichkeiten auf Nicht-Fachkräfte).

Investoren oder zukünftige Leistungsanbieter nehmen Kontakt zur WTG – Behörde auf, um sich z. B. über die Versorgungssituation und die weitere Vorgehensweise zu informieren.

Eine anteilige zeitliche Quote wird beim Kreis Höxter nicht erfasst. Die Beratung von Leistungsanbietern, Investoren und/oder Angehörigen nehmen je nach Umfang der Beratung unterschiedlich viel Zeit in Anspruch (bspw. Rücksprachen mit Aufsichtsbehörde, Recherchearbeiten).

4.2 Überwachung

Die Wohn- und Betreuungsangebote werden nach § 14 WTG im Rahmen von Regelprüfungen und anlassbezogenen Prüfungen überwacht. Zur einheitlichen Durchführung der Prüfungen wurden vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen Rahmenprüfkataloge für die verschiedenen Wohn- und Betreuungsangebote erlassen.

Da die Rahmenprüfkataloge Anfang 2015 noch nicht vorlagen, wurde zunächst mit dem alten Rahmenprüfkatalog zur Überwachung von Betreuungseinrichtungen weitergeprüft. Die weiteren Angaben in diesem Bericht folgen der Struktur der neuen Rahmenprüfkataloge. Zur einheitlichen Darstellung der Ergebnisse werden die Ergebnisse der Prüfungen mit dem alten Rahmenprüfkatalog in die Struktur der neuen Rahmenprüfkataloge übernommen.

4.2.1 Prüftätigkeit

Für Regelprüfungen sind im WTG je nach Angebot unterschiedliche Prüfrhythmen festgehalten. Regelprüfungen finden i. d. R. unangemeldet statt. Wenn und soweit das Überwachungsziel nicht zu einer anderen Zeit erreicht werden kann, sind auch nächtliche Prüfungen zulässig. In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und davon, ob bereits Angaben im Rahmenprüfkatalog vorhanden sind oder nicht, nimmt die Prüfung vor Ort ein bis drei Tage in Anspruch.

Der Kreis Höxter hat sich zum Ziel gesetzt, jede vollstationäre Einrichtung im Kreisgebiet einmal jährlich unangemeldet zu überprüfen.

Die Anzahl der im Berichtszeitraum durchgeführten Prüfungen sind im Folgenden den Prüfarten zugeordnet.

4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Die Rahmenprüfkataloge geben die grobe Struktur der Prüfung vor. Je nach Angebot gibt es drei verschiedene Rahmenprüfkataloge:

Rahmenprüfkatalog Teil 1: Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Hospize und Einrichtungen der Kurzzeitpflege

Rahmenprüfkatalog Teil 2: Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege

Rahmenprüfkatalog Teil 3: Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

Im Rahmen der Regelprüfung werden entsprechend der Rahmenprüfkataloge die Kategorien

1. Qualitätsmanagement,
2. personelle Ausstattung,
3. Wohnqualität,
4. hauswirtschaftliche Versorgung,
5. Gemeinwesen und Alltagsgestaltung,
6. Pflege und Soziale Betreuung und
7. Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung

geprüft.

Im Rahmen der Prüfung werden u. a. Gespräche mit der Einrichtungs- und / oder Pflegedienstleitung, dem Mitwirkungsgremium und ggf. einzelnen Nutzern sowie dem Personal geführt. Zudem werden die Pflegedokumentation sowie die Aufbewahrung, Dokumentation und Vergabe von Medikamenten überprüft. Die Überprüfung der Ergebnisqualität in der pflegerischen Versorgung der Nutzer kann nur mit Unterstützung der Pflegefachkraft oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung erfolgen. Diese werden bei Bedarf hinzugezogen. Bei der Begehung erhalten die Prüfer einen Eindruck von der Atmosphäre der Einrichtung, dem persönlichen Umgang und den baulichen Gegebenheiten.

Im Anschluss an die Prüfung werden die Einrichtungsleitung bzw. deren Vertretung und ggf. anwesende Trägervertreter über das vorläufige Prüfergebnis informiert. Ist bei der Prüfung festgestellt worden, dass Anforderungen nach dem WTG nicht erfüllt werden, erfolgt zunächst eine Beratung zur Abstellung der Mängel.

Die Mängelberatung findet auf Wunsch an einem gesonderten Termin statt.

In der Dienststelle werden dann weitere Unterlagen, wie Belegungs- und Personallisten, eingesehen und ausgewertet. Das abschließende Prüfergebnis wird in einem Prüfbericht verschriftlicht und dem Leistungsanbieter sowie der Einrichtungsleitung und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder im Falle einer Einrichtung der Eingliederungshilfe dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe übermittelt.

Zur Beseitigung der Mängel wird der Leistungsanbieter aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Besteht weiterer Beratungsbedarf, wird ein zusätzlicher Termin dafür verabredet. Je nach Art und Schwere des Mangels sowie Kooperationsbereitschaft des jeweiligen Wohn- oder Betreuungsangebotes werden Nachprüfungen durchgeführt.

Einrichtungstyp	wiederkehrende Prüfungen in den Jahren	
	2015	2016
Betreuungseinrichtungen für ältere oder pflegebedürftige Volljährige	23	22
Betreuungseinrichtungen für Kurzzeitpflege	6	5
Betreuungseinrichtungen für Volljährige mit einer Behinderung	11	11
Tagespflegeeinrichtungen	/	1
Gesamt	40	39

Tab. 3 „Anzahl der Regelprüfungen“

Im Vergleich zu Tab. 1 „Einrichtungstypen und Platzzahl (Stichtag jeweils 31.12.)“ ergeben sich die Unterschiede dadurch, dass jeweils eine Einrichtung ihre solitären Plätze in eingestreute Plätze umgewandelt hat.

Im 3. Quartal 2016 wurden die Tagespflegeeinrichtungen mit in die Überprüfungen aufgenommen. Nach erfolgter Registrierung konnte bis Ende 2016 eine Tagespflegeeinrichtung überprüft werden.

Zusätzlich zum Prüfbericht wird ein Ergebnisbericht erstellt, der eine Zusammenfassung des Prüfergebnisses enthält und auf der Internetseite der Kreisverwaltung veröffentlicht wird.

4.2.1.2 Anlassprüfungen/sonstige Prüfungen

Eine anlassbezogene Prüfung wird durchgeführt, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach diesem Gesetz oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht erfüllt sind.

In den meisten Fällen handelt es sich bei anlassbezogenen Prüfungen um Beschwerdeprüfungen. In Einzelfällen dienen anlassbezogene Prüfungen der Nachkontrolle.

Die Beschwerden, die an die WTG-Behörde herangetragen werden, betreffen in der Regel Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot der Pflege. Vergleichbare Beschwerden aus Einrichtungen der Eingliederungshilfe kommen seltener vor.

Die Beschwerdegründe liegen meist im Bereich der pflegerischen Versorgung. Beschwerden zur personellen Ausstattung sind auch häufig. Beschwerden zur hauswirtschaftlichen Versorgung und Wohnqualität kommen vor, sind aber seltener.

Anlassbezogene Prüfungen werden kurzfristig durchgeführt. Die meisten Beschwerden waren unbegründet.

Einrichtungstyp	anlassbezogene Prüfungen in den Jahren	
	2015	2016
Beschwerdeprüfungen	12	16
davon berechtigt	4	7

Tab. 4 „Anzahl der anlassbezogenen Prüfungen“

4.2.1.3 Prüfungsergebnisse

Im Folgenden werden die festgestellten Mängel bezogen auf die Kategorien der Rahmenprüfkataloge aufgeführt. Die Liste ist nicht abschließend und enthält die Ergebnisse der Regelprüfungen und der anlassbezogenen Prüfungen. Aussagen über die Häufigkeit der aufgetretenen Mängel in den einzelnen Wohn- und Betreuungsangeboten können aufgrund fehlender Software nicht getroffen werden.

Mängel in Kategorie 1: Qualitätsmanagement

- Qualitätsmanagement nicht aktualisiert
- Konzepte unvollständig
- Qualitätsmanagement entspricht nicht Mindestumfang

Mängel in Kategorie 2: Personelle Ausstattung

- Fachkraftquote wird nicht eingehalten
- Personalausstattung zu gering
- unangemessener Umgang mit Nutzern
- nicht an Pflichtfortbildungen teilgenommen

- Personaleinsatz entspricht nicht den Anforderungen des WTG
- Fortbildungsplan wird nicht geführt
- persönliche Eignung der Beschäftigten und Führungskräfte nicht regelmäßig überprüft

Mängel in Kategorie 3: Wohnqualität

- Bewegungsflächen für Rollstuhlfahrer werden nicht immer eingehalten
- Türen sind für Rollstuhlfahrer nicht immer selbständig zu nutzen
- Nichteinhaltung der DIN 18040
- Solitäre Kurzzeitpflege mit vollstationären Nutzern belegt
- Internetnutzung nicht in allen Zimmern möglich
- Rufanlage nicht vorhanden, defekt oder nicht erreichbar
- Mindestzimmergröße nicht immer eingehalten
- Einzelzimmerquote nicht eingehalten

Mängel in Kategorie 4: Hauswirtschaftliche Versorgung

- mangelnde Hygiene in Gemeinschafts- und Individualräumen
- Alternativgericht steht nicht auf dem Speiseplan
- Speiseplan hängt nicht aus
- fehlende Mitbestimmung bei der Speiseplanung

Mängel in Kategorie 5: Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung

- Taschengeld für Regelleistung der Einrichtung abgerechnet
- Fehlende Mitbestimmung bei der Freizeitplanung

Mängel in Kategorie 6: Pflege und soziale Betreuung

- Dokumentation der Medikamente unvollständig oder nicht nachvollziehbar
- Medikamente nicht korrekt gelagert, gestellt, abgelaufen oder nicht vorgehalten
- Betäubungsmittel für alle zugänglich aufbewahrt
- Pflegedokumentation nicht nachvollziehbar oder unvollständig
- Durchführung der Pflege im Vorfeld abgezeichnet
- Pflegeplanung nicht vorhanden oder nicht aktuell
- Pflege nicht entsprechend der Planung umgesetzt
- Pflege nicht entsprechend der Absprachen mit Nutzern
- fehlender Beschluss bei freiheitsentziehender Maßnahme
- Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen nicht ordnungsgemäß
- Behandlungspflege nicht entsprechend ärztlicher Verordnung durchgeführt

- Kommunikation mit dem Arzt nicht nachvollziehbar
- pflegerische Prophylaxen nicht durchgeführt
- pflegerische Risiken nicht erfasst

Mängel in Kategorie 7: Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung

- Informationen nicht aktuell
- kein Beirat gewählt
- Beschwerden nicht bearbeitet, nicht dokumentiert oder nicht ausgewertet
- Prüfberichte über Regelprüfungen nicht ausgehängt

Bei festgestellten Mängeln hat die Mängelberatung stets Vorrang vor einer Anordnung. Diese wird nur erlassen, wenn sie zur Beseitigung oder Abwendung einer Beeinträchtigung des Wohls der Nutzer erforderlich ist.

Erst die erfolglose Beratung und anschließende Anordnung hat ein ordnungsrechtliches Bußgeld oder weitergehende Maßnahmen zur Folge. Bei festgestellten gravierenden Mängeln, die die ausreichende Versorgung der Bewohner nicht gesichert erscheinen lassen, kann für einen bestimmten Zeitraum die Aufnahme weiterer Nutzer untersagt werden.

Wenn Anordnungen nicht ausreichen, die Mängel zu beseitigen, ist der Betrieb zu untersagen.

In **2016** wurde eine Verwarnung gem. § 56 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gegen eine Einrichtungsleitung ausgesprochen.

Darüber hinaus gab es im Jahr 2016 in zwei Einrichtungen gem. § 15 Abs. 2 WTG Aufnahmestopps, zum Teil verbunden mit weitergehenden Anordnungen.

Der Fachkräftemangel macht sich im Vergleich zum Vorbericht stärker bemerkbar und in Zeiten personeller Engpässe sind die Einrichtungen im Kreis Höxter häufiger gezwungen, Zeitarbeitsfirmen und neue Wege der Personalakquise zu nutzen. Die Einrichtungen melden im Rahmen der Prüfungen auch zurück, dass die Qualität des auf dem Markt befindlichen Personals im Vergleich zu früher nachgelassen hat. Die Versorgung der Nutzer ist trotzdem mindestens zufriedenstellend, meist gut. Auftretende Mängel sind mehrheitlich auf Versäumnisse einzelner Personen zurückzuführen.

Bei der vollstationären Versorgung der Menschen mit Behinderung gewinnt die pflegerische Versorgung an Bedeutung. Multimorbidität ist zunehmend ein Thema auch in Einrichtungen für psychisch Kranke und hat Auswirkungen auf das Alltagsleben und die Versorgung der älter werdenden Bewohner. Nicht nur Konzepte sondern auch das Personal müssen an die veränderte Situation angepasst werden.

4.2.1.4 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen

Wer Angebote nach dem WTG betreiben will, muss seine Absicht gem. § 9 WTG spätestens 2 Monate vor der vorgesehenen Betriebsaufnahme der WTG-Behörde anzeigen. Die Angaben, die bei der Anzeige gemacht werden müssen, variieren je nach Angebot. Während die Anzeige bei einem Angebot des Servicewohnens gem. § 35 WTG DVO nur den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme, Namen und Anschrift des Leistungsanbieters sowie der Servicewohnanlage und einen Mustervertrag beinhaltet, müssen Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sehr viel mehr Angaben machen. Hier kommen gem. § 23 WTG DVO noch Angaben zur Nutzungsart, eine allgemeine Leistungsbeschreibung, die Konzeption der Einrichtung sowie das vorgesehene Qualitäts- und Beschwerdeverfahren, die geplante Platzzahl, Angaben zur personellen Ausstattung, die Personalien der Einrichtungs- und ggf. Pflegedienstleitung, die Hausordnung und die Versorgungs- und Vergütungsvereinbarung hinzu. Teilweise sind auch Änderungen der bei der Anzeige zur Betriebsaufnahme gemachten Angaben anzuzeigen. Hierzu gehören unter anderem Leitungswechsel.

Wenn ein Angebot teilweise oder ganz eingestellt werden soll, ist dies unverzüglich der WTG-Behörde anzuzeigen. In dieser Anzeige muss auch mitgeteilt werden, wie die zukünftige Unterkunft und Betreuung der Nutzer sowie die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Nutzern gestaltet werden soll.

Bei einer bereits eingetretenen Überschuldung, einer eingetretenen oder drohenden Zahlungsunfähigkeit oder einer sonstigen Unfähigkeit, die Verpflichtungen gegenüber den Nutzern zu erfüllen, muss dies unverzüglich der WTG-Behörde angezeigt werden.

4.2.1.5 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

In 2015 und 2016 lagen keine Betrugsfälle vor.

4.2.1.6 Befreiungen (§ 13 Abs. 1/Abs. 2 oder § 22 Abs. 6 WTG)

Die WTG-Behörde hat in einigen Punkten die Möglichkeit, Abweichungen von den gesetzlichen Anforderungen nach dem WTG zuzulassen und Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Ausnahmen gem. § 13 Abs. 1 WTG sind möglich, wenn ohne die Ausnahme ein besonderes Betreuungskonzept nicht umgesetzt werden kann, die Abweichung im Sinne einer Erprobung neuer Betreuungs- und Wohnformen geboten oder die Abweichung aufgrund einer geringen Größe und Nutzerzahl geboten ist. Die Ausnahmen können nur gewährt werden, wenn der Zweck des WTG dadurch nicht gefährdet wird und die umzusetzenden Konzepte und Angebotsformen auf eine bessere Umsetzung besonderer Bedarfe und Wünsche der Nutzer ausgerichtet sind.

Die Möglichkeit für Abweichungen bezüglich der Anforderungen an die Wohnqualität sind gem. § 13 Abs. 2 WTG auch gegeben, wenn die Erfüllung einer Anforderung im

vorhandenen Gebäudebestand technisch oder aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist. Die Abweichungen müssen aber mit den Maßstäben des Alltags eines häuslichen Lebens, der Sicherung der Privatsphäre sowie den durch das WTG geschützten Interessen und Bedürfnissen der betroffenen Nutzer vereinbar sein.

In Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot besteht gem. § 22 Abs. 6 WTG auch die Möglichkeit, in Einzelfällen auf Antrag der Mehrheit der Nutzer einer Einrichtung Abweichungen von den Bestimmungen zur Mitwirkung, insbesondere zur Zahl der Mitglieder eines Beirates und zum Wahlverfahren zuzulassen, wenn dadurch eine wirksame Interessenvertretung unterstützt wird.

4.2.2 Gebührenerhebung

Im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Überwachung der Wohn- und Betreuungsangebote wurden folgende Einnahmen (Verwaltungsgebühren) erzielt:

2015 36.418,75 €

2016 21.980,00 €

Eine kostenrechnerische Ausdifferenzierung der Gebühren erfolgt nicht. Im Jahr 2015 sind die Einnahmen höher ausgefallen, da in diesem Jahr noch Umbauten entsprechend der gesetzlichen Vorschriften gebührenpflichtig abgenommen wurden.

4.2.3 Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen

In den Jahren 2015/2016 wurden keine Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen erzielt.

4.3 Zusammenarbeit und Kooperation

Entsprechend der koordinierenden Funktion, die die WTG-Behörde gem. § 12 Abs. 2 WTG hat, bestehen enge Arbeitsbeziehungen zu anderen Abteilungen bzw. Fachbereichen innerhalb der Kreisverwaltung. Diese Zusammenarbeit besteht wie folgt:

Fachbereich	Abteilung	Bereich
Gesundheits- und Veterinäraufsicht	Gesundheitsschutz	- Arzneimittelaufsicht - Medizinalaufsicht Heilberufe - Infektionsschutz
Gesundheits- und Veterinäraufsicht	Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung	- Lebensmittelüberwachung
Umwelt, Planen, Bauen	Bauen und Planen	- Baugenehmigungen - Brandschutz

Mit den aufgeführten Bereichen werden fachspezifische Fragen besprochen und abteilungsübergreifende Positionen abgestimmt. Zudem erfolgt eine gegenseitige Information über prüfungsrelevante Themen und Prüfergebnisse. Während der Planungs- und Bauphase neuer Pflegeeinrichtungen arbeiten die betroffenen Abteilungen und Fachbereiche vertrauensvoll zusammen. Gesprächstermine mit Investoren, Architekten und Leistungsanbietern werden bei Bedarf auch gemeinsam wahrgenommen.

Die WTG-Behörde arbeitet auch mit den Landesverbänden der Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. sowie dem zuständigen Träger der Sozialhilfe zusammen. Unter Berücksichtigung der Vorschriften zum Datenschutz erfolgt eine gegenseitige Information, die der Aufgabenwahrnehmung und der Weiterentwicklung einer angemessenen Betreuungsqualität dient.

Gem. § 44 Abs. 3 WTG wurde eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, des Prüfdienstes des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. und der WTG-Behörde im Rahmen von Prüfungen nach dem 11. Kapitel des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) und nach den §§ 14, 23 und 41 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) geschlossen. Die Vereinbarung ist am 01.12.2016 in Kraft getreten.

Im Berichtszeitraum wurden zwei gemeinsame anlassbezogene Prüfungen mit der Abteilung Gesundheitsschutz und drei gemeinsame Regelprüfungen sowie zwei gemeinsame anlassbezogene Prüfungen mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung durchgeführt.

5 Fazit, Entwicklungen und Ausblick

Die Bewohner äußern sich grundsätzlich positiv über das Leben in den Einrichtungen. Dieses Ergebnis ist hauptsächlich dem nach wie vor hohen Engagement des Personals zu verdanken. Sie sind die Akteure, die im täglichen Arbeitsablauf eine wohnliche, behagliche und vertraute Atmosphäre schaffen und gleichzeitig eine gute Versorgung gewährleisten. Die Einrichtungen haben zunehmend Schwierigkeiten, ausreichend Personen für die Mitwirkungsgruppen zu finden. Die Bewohner, die sich im Beirat engagieren könnten, möchten dies häufig nicht. Andere Bewohner sind mit der Beiratsarbeit überfordert und lehnen Engagement in diesem Bereich daher ab.

Die Auswirkungen der Personalknappheit sind immer häufiger zu spüren. Das Personal muss mehr einspringen, macht mehr Überstunden und Arbeitnehmerüberlassung

wird häufiger in Anspruch genommen. Besonders im Bereich der Pflegefachkräfte gestaltet sich die Personalakquise schwierig. Zudem melden die Einrichtungen im Rahmen der Prüfungen zurück, dass die Qualität des auf dem Markt befindlichen Personals nachgelassen hat. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung werden erhebliche Anstrengungen notwendig sein, die Qualität der Versorgung in den Pflegeeinrichtungen zu erhalten bzw. zu verbessern.

Nach wie vor fordert die Bürokratie einen zeitlichen Mehraufwand, durch den die eigentliche Arbeit mit und für die Bewohner eingeschränkt wird. In diesem Bereich keine überhöhten Forderungen zu stellen, ist sinnvoll und schließt eine gute Versorgung der Bewohner nicht automatisch aus.

Die Einrichtungen der Eingliederungshilfe sehen sich einer älter werdenden Bewohnerschaft gegenüber. Sowohl die Konzepte als auch der Personaleinsatz müssen an die veränderte Situation angepasst werden.

6 Ansprechpartner

Die zuständigen Ansprechpartner bei der WTG-Behörde im Kreis Höxter sind:

Rolf Wahrenburg

Telefon: 05271 / 965 – 3121

Fax: 05271 / 965 – 3999

Email: r.wahrenburg@kreis-hoexter.de

Barbara Rheker

Telefon: 05271 / 965 – 3122

Fax: 05271 / 965 – 3999

Email: b.rheker@kreis-hoexter.de

Die WTG-Behörde des Kreises Höxter ist per Email auch über das Funktionspostfach heimaufsicht@kreis-hoexter.de zu erreichen.



7 Anlagen, Links

Hier finden Sie die Links zum Wohn- und Teilhabegesetz, zur Durchführungsverordnung und zu den Ergebnisberichten zu den Regelprüfungen der WTG- Behörde der Kreisverwaltung Höxter.

Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000678

Wohn- und Teilhabegesetz – Durchführungsverordnung (WTG DVO)

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=14628&menu=1&sg=0&keyword=WTG

Ergebnisberichte

<https://pflegeberatung.kreis-hoexter.de/heimaufsicht/ergebnisberichte/index.html>